



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Ulrich Wockelmann

per E-Mail:
u.wockelmann.64uwau24x3@fragdensta
at.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1505
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Angela Tibbe
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 23.08.2018
GESCHÄFTSZ. 15-720-1/001 II#0290

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft als schlüssiges Konzept
für Oldenburg**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung vom 29. Mai 2018

BEZUG Stellungnahmen vom Jobcenter vom 13. Juni, 20. Juli und 14. August 2018

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

zu Ihrer o. g. Vermittlungsbitte liegen mir inzwischen die Stellungnahmen vom Jobcenter Oldenburg vor.

Das Jobcenter legt dar, dass ihm ein erster Entwurf eines sog. schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung von angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten für die Stadt Oldenburg vom Amt für Teilhabe und Soziales der Stadt Oldenburg zwecks Information über den Sachstand des Entscheidungsprozesses leihweise zur Verfügung gestellt worden sei. Eine Verfügungsbefugnis sei dem Jobcenter nicht erteilt worden. Den Entwurf habe es am 12. Juli 2018 an das Amt für Teilhabe und Soziales zurückgegeben. Kopien seien nicht gefertigt worden. Somit liege die begehrte Information dort nicht mehr vor.

Ob hier eine effektiv umsetzbare Wiederbeschaffungspflicht des Jobcenters besteht, halte ich in rechtlicher Hinsicht für fraglich. Eine solche Verpflichtung wird zwar angenommen, wenn die fragliche Information bei Antragseingang bei der Behörde vor-



SEITE 2 VON 2

handen gewesen war und in Kenntnis des beantragten Informationszuganges an eine andere Behörde (zurück-) gegeben wurde. Fraglich und oftmals nicht gegeben sein dürfte jedoch eine explizite Verpflichtung des (Rück-) Empfängers zur Rückgabe an die „im Außenverhältnis“ für die Bescheidung des IFG-Antrages verpflichtete Behörde. „Wird die Herausgabe verweigert, kann die Behörde ihre Forderung nicht durchsetzen“ (Schoch, IFG, Rn 45 zu § 1 IFG). Eine entsprechende explizite gesetzliche Mitwirkungspflicht ist im IFG des Bundes nicht geregelt.

Zudem ist es fraglich, ob im Zeitpunkt des Antragesinganges nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 3b IFG (Schutz laufender Beratungen von Behörden) oder § 4 Abs. 1 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) dem Informationszugang jedenfalls temporär entgegenstand.

Da die BfDI zudem kein Weisungsrecht gegenüber dem Jobcenter und der Stadt Oldenburg hat, ist eine weitere Vermittlung in dieser Angelegenheit nicht möglich.

Das Vermittlungsverfahren schließe ich hiermit ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.